SWIMMINGPOOLS

Das Versickern von Poolwasser im Garten oder der Gebrauch desselben als Gießwasser ist wasserrechtlich grundsätzlich nicht zulässig.

Dieses Wasser ist nach Gebrauch oder durch Zusätze (z. B. Chlor) Schmutzwasser.
Es ist daher der Kanalisation zu- zuführen.
Das Wasser zum Befüllen eines Swimmingpools wird daher nicht von der Frischwassermenge zur Berechnung der Schmutzwassergebühr abgezogen.

HINWEIS

Der Abzug des Gartenwassers von der Schmutzwassergebühr liegt in Ihrem Interesse. Achten Sie bitte selbständig und unaufgefordert auf das pünktliche Ablesen und Melden der Zählerstände. Auch der Einbau und Betrieb einer geeichten Wasseruhr obliegt Ihnen.

Möchten Sie einen Zähler nicht mehr nutzen oder nicht mehr austauschen, melden Sie einfach keine Zählerstände mehr. Ein Abzug findet dann nicht mehr statt. Weitere Schritte sind Ihrerseits nicht erforderlich.

Bei extremer Hitze kann sich ein Wassermangel im öffentlichen Trinkwassernetz einstellen. In solchen Fällen kann ein öffentlicher Aufruf, initiiert durch die Stadtwerke, erfolgen und die Nutzung von Frischwasser für die Gartennutzung einschränken. Wir bitten Sie diesem Aufruf Folge zu leisten.

Das müssen Sie beachten:

- Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden nicht anerkannt
- Sofortige Anmeldung des Zählers
- Unaufgeforderte Übersendung des Zählerstandes spätestens zum 15.01. des Folgejahres
- Unaufgefordertes Erneuern von nicht mehr geeichten Zählern
- Keine Poolbewässerung über den Zähler
- Pressemitteilungen oder örtliche Aufrufe der Stadtwerke beachten

ABWASSERBETRIEB
WARENDORF

Freckenhorster Str. 43
48231 Warendorf
02581 54 1701
eigenzaehler@aw-waf.de
www.aw-waf.de

ABWASSERBETRIEB
WARENDORF

Gartenbewässerung

Abzug von der Schmutzwassergebühr

An heißen Sommertagen kann es notwendig sein, den Garten mit Trinkwasser zu bewässern.
Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dieses Gartenwasser von den Schmutzwassergebühren abziehen zu lassen.

Die Gebühren für das Schmutzwasser werden in der Regel nach dem tatsächlich verbrauchten Frischwasser berechnet, da angenommen wird, dass sämtliches gebrauchtes Frischwasser auch wieder der Kanalisation zugeführt wird. Nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation geleitetes Wasser kann jedoch auf Antrag von der Schmutzwasserzusatzgebühr abgezogen werden. Hierbei sollte jedoch gründlich geprüft werden, ob der Einbau eines Gartenwasserzählers wirtschaftlich sinnvoll ist.

Nachweis über Zähler

Der Nachweis über die Nichteinleitung in die Kanalisation kann wie folgt geführt werden:

Einbau einer vom Abwasserbetrieb anerkannten geeichten Wasseruhr. Diese Wasseruhr müssen Sie auf Ihre Kosten an der Stelle installieren, an der das Wasser aus dem Haus in den Garten geleitet wird.
Aufsteck- oder Aufschraubzähler sind grundsätzlich nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Über diesen Abzugszähler darf kein Wasser entnommen werden, welches anschließend der Kanalisation zugeführt wird. Ebenfalls ist es nicht gestattet, hierüber einen Swimmingpool zu befüllen (s. Rückseite)

So kann ein Abzug erfolgen:

Zähleranmeldung über die Homepage **www.aw-waf.de** mit folgenden Angaben:

- Grundstück
- Zählernummer
- Einbautag des Zählers
- Hochladen von Fotos
- Telefonnummer für evtl. Rückfragen.

Verbräuche werden erst mit Tag der Anmeldung berücksichtigt. D. h. **Verbräuche, die zwischen dem Zählereinbau und der Zähleranmeldung liegen, werden nicht angerechnet.**

Ablesen des Zählerstandes zum 31.12. des Jahres und Meldung bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres an den Abwasserbetrieb. **Eine spätere Meldung kann nicht mehr berücksichtigt werden!**

Nach Ablauf der Eichfrist müssen Sie den Zähler auf Ihre Kosten unaufgefordert erneuern. **Werte eines nicht geeichten Zählers werden nicht anerkannt!** Auch den Zähleraustausch teilen Sie uns bitte über die Homepage www.aw-waf.de mit.

Das Ablesen und Melden an den Abwasserbetrieb obliegt Ihnen! Eine Mitteilung über die Meldekarte der Stadtwerke / WEV ist nicht möglich!

Mehr Infos, die Online Formulare zur Meldung von Zählerständen und Ihre Ansprechpartner finden Sie auf unserer Internetseite:

www.aw-waf.de